

Ausgabe 19 – 10.05.2024

Ludwigshafener Hochschulanzeiger
Publikationsorgan der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen

Inhaltsübersicht:

Seite 2: Spezielle Prüfungsordnung für den dualen Bachelorstudiengang Pflege (Bachelor of Science) der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen

Seite 13: Impressum

Spezielle Prüfungsordnung für den dualen Bachelorstudiengang Pflege (Bachelor of Science) der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen

vom 10.05.2024

Aufgrund § 7 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Absatz 2 Nr. 2 HochSchG in der Fassung vom 23.09.2020, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. 2021, S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV – Sozial- und Gesundheitswesen – der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen am 17.04.2024 die Spezielle Prüfungsordnung für den dualen Bachelorstudiengang Pflege erlassen. Diese hat das Präsidium der Hochschule am 10.05.2024 gem. § 7 Absatz 3 Satz 2 HochSchG genehmigt, nachdem der Senat am 08.05.2024 gem. § 76 Absatz 2 Nr. 6 HochSchG dazu Stellung genommen hat. Die Ordnung wird nachfolgend bekannt gemacht.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 3 Aufbau und Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)	3
§ 4 Akademischer Grad, Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung	3
§ 5 Erlöschen des Vertrages zur hochschulischen Pflegeausbildung	3
§ 6 Prüfungs- und Studienleistungen	4
§ 7 Staatliche Prüfung	4
§ 8 Wiederholbarkeit von Prüfungen	4
§ 9 Praxiseinsätze	4
§ 10 Prüfungsarten	5
§ 11 Prüfungsausschuss, Prüfungsausschuss für die staatliche Prüfung	6
§ 12 Abschlussarbeit	6
§ 13 Bildung der akademischen Gesamtnote, Zeugnisse	6
§ 14 Inkrafttreten	6
§ 15 Übergangsregelung	7
Anlage 1 – Studienverlaufsplan	8

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für den dualen Bachelorstudiengang Pflege (Bachelor of Science) gelten die Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) vom 02.10.2018 in der jeweils gültigen Fassung, des Gesetzes über die Pflegeberufe (PflBG) vom 17.07.2017 in der jeweils gültigen Fassung und soweit dort nichts Anderes geregelt ist der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Ludwigshafen am Rhein (APO) vom 28.01.2022 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die vorliegende Ordnung enthält ergänzend spezielle Regelungen für die Gestaltung sowie Ausführung der Zulassungs- und Prüfungsbestimmungen für den Studiengang.
- (3) Das Studienangebot versteht sich als dualer ausbildungsintegrierender Studiengang und richtet sich an Personen, die eine Berufszulassung als Pflegefachfrau oder Pflegefachmann anstreben. Es ist ein Studiengang nach § 37 PflBG (hochschulische Pflegeausbildung) und befähigt zur unmittelbaren Tätigkeit an zu pflegenden Menschen aller Altersstufen.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Zusätzlich zu den in § 2 APO und § 65 HochSchG genannten sind weitere Zugangsvoraussetzungen

- a) Der Nachweis eines Ausbildungsvertrages zwischen dem/der Bewerber*in und der verantwortlichen Praxiseinrichtung, mit der die Hochschule eine Kooperationsvereinbarung gemäß § 38 PflBG über den praktischen Teil der hochschulischen Pflegeausbildung abgeschlossen hat. Dieser Vertrag muss in der Regel bis zu Semesterbeginn des ersten Studiensemesters der Hochschule vorliegen. Die Einschreibung erfolgt bis zum Nachweis vorläufig. Die Einschreibung erlischt, wenn der Nachweis des Vertrages nicht spätestens 4 Wochen nach Semesterbeginn erbracht wird.
- b) Der Nachweis, dass sich der/die Bewerber*in nach § 11 Abs. 2 PflBG nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Absolvierung des Pflegestudiums ergibt und dass er oder sie in gesundheitlicher Hinsicht zur Absolvierung des Pflegestudiums geeignet ist. Die Verantwortliche Praxiseinrichtung (VPE) als Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung überprüft dies im Rahmen des Vertragsabschlusses. Dieser Nachweis gilt durch Eingang des schriftlichen Ausbildungsvertrages bei der Hochschule als erbracht.

§ 3 Aufbau und Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Diese umfassen die Präsenzzeiten an der Hochschule, die Praxisphasen, die Selbstlernzeiten sowie die staatliche Prüfung zur Erlangung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung.
- (2) Der Studiengang umfasst 240 Leistungspunkte und schließt die Abschlussarbeit im Umfang von 10 Leistungspunkten ein. Ein Leistungspunkt entspricht hierbei einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.
- (3) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs sind die in Anlage 1 dieser Ordnung benannten Module erfolgreich abzuschließen. Anlage 1 dieser Ordnung bestimmt u.a. die Verteilung dieser Module auf die einzelnen Studiensemester (Studienverlaufsplan) sowie die Dauer und Prüfungsarten der Module.

§ 4 Akademischer Grad, Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelor-Studiums verleiht die Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen den akademischen Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt: "B.Sc.").
- (2) Unter den Voraussetzungen des § 2 PflBG erteilt das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung "Pflegefachfrau" oder "Pflegefachmann" mit akademischem Grad sowie die Befähigung zur Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten.
- (3) Ist die hochschulische Pflegeausbildung nicht insgesamt erfolgreich abgeschlossen worden, ist eine Erlaubniserteilung nach § 1 Abs. 1 PflBG ausgeschlossen.

§ 5 Erlöschen des Vertrages zur hochschulischen Pflegeausbildung

Bei Erlöschen des Ausbildungsvertrages zur hochschulischen Pflegeausbildung zwischen Studierender*in und der Verantwortlichen Praxiseinrichtung wird die Rückmeldung versagt, außer es wird ein neuer Ausbildungsvertrag mit

einer anderen Verantwortlichen Praxiseinrichtung geschlossen. Dies gilt nicht, wenn alle staatlichen Prüfungen bereits erfolgreich absolviert und die für die Berufszulassung notwendigen Praxisstunden erbracht wurden.

§ 6 Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Das Prüfungssystem des Studienganges sieht neben benoteten Prüfungsleistungen, die in die Berechnung der Gesamtnote des Studiums einfließen, auch Studienleistungen vor. Diese werden in Anlehnung an § 19 APO mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet. Die Anlage 1 dieser Ordnung weist aus, welche Module mit einer Prüfungsleistung oder einer Studienleistung abschließen.
- (2) Für das Skills- und Simulationstraining besteht die Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme (Anwesenheitspflicht). Voraussetzung für die Prüfungsteilnahme in Modulen mit Skills- und Simulationstraining ist, dass nicht mehr als 25 % der Veranstaltungstermine des Skills- und Simulationstrainings versäumt werden. Module mit einer Anwesenheitspflicht können Anlage 1 entnommen werden.

Versäumte Veranstaltungstermine können vor Ablegen der Modulprüfung kompensiert werden durch

- a) Nachholen von versäumten Terminen,
- b) Ersatzleistung in Form einer schriftlichen Ausarbeitung zu den versäumten Inhalten,
- c) Ersatzleistung in Form eines Praxiseinsatzes unter Praxisanleitung, in dem die versäumten Trainingsinhalte nachgehalten werden.

Die oder der Modulverantwortliche entscheidet über die Form der Kompensation. Ersatzleistungen müssen vor dem Ablegen der Modulprüfung mit „bestanden“ bewertet worden sein.

- (3) Voraussetzung für die Prüfungsteilnahme in den Praxismodulen und somit für das Bestehen der Prüfung in einem Praxismodul ist, dass – unabhängig von der Mindeststundenzeit für die Berufszulassung - mindestens 75 % der für das Modul vorgeschriebenen Praxiszeit erbracht wurden.

§ 7 Staatliche Prüfung

- (1) Teil des Studiums ist die staatliche Prüfung zur Erlangung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ bzw. „Pflegefachmann“ gemäß § 32 und 35 ff. PflAPrV. Sie besteht aus einem schriftlichen Teil, einem mündlichen Teil und einem praktischen Teil, die im Rahmen von Modulprüfungen der Module T08, T09, T10, T12, T13/T14/T15/T16 sowie P06, P07/P08/P09 durchgeführt werden.
- (2) Für die Durchführung der staatlichen Prüfungen nach Absatz 1 wird ein Prüfungsausschuss für die staatliche Prüfung nach § 11 dieser Ordnung gebildet.
- (3) Voraussetzung für die Teilnahme an den staatlichen Prüfungen ist der erfolgreiche Abschluss der Module T01 – T07 und P01 – P05.
- (4) Über die Zulassung zur staatlichen Prüfung entscheiden die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung auf Antrag der studierenden Person.
- (5) Für die staatliche Prüfung gemäß § 39 Abs. 2 PflAPrV sowie für die schriftlichen Teile der staatlichen Prüfung gemäß § 35 Abs. 8 PflAPrV wird jeweils eine gesonderte Gesamtnote gebildet und im Zeugnis ausgewiesen.

§ 8 Wiederholbarkeit von Prüfungen

- (1) Alle Teile der staatlichen Prüfung gemäß § 7 dieser Ordnung können, abweichend von § 21 APO, nach Maßgabe des § 39 Abs. 3 PflAPrV nur einmal wiederholt werden.
- (2) Eine Wiederholung zum Zwecke der Notenverbesserung gemäß § 21 APO ist für alle Teile der staatlichen Prüfung nicht möglich.

§ 9 Praxiseinsätze

- (1) Der Studiengang beinhaltet die Praxiseinsätze P01 bis P09 nach Anlage 1 (Studienverlaufsplan).
- (2) Die Hochschule trägt die Gesamtverantwortung für die theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen mit den Praxiseinsätzen.
- (3) Die Verantwortliche Praxiseinrichtung erstellt auf der Grundlage des von der Hochschule vorgegebenen Studienverlaufsplans und Modulhandbuchs einen Ausbildungsplan für jede*n Studierende*n. Die Vorgaben des § 7 Abs.1 PflBG sind einzuhalten.

§ 10 Prüfungsarten

(1) Die möglichen Arten von Modulprüfungen regelt § 15 APO. Diese Ordnung sieht weitere mögliche fachspezifische Prüfungsarten vor:

- a. **Essay:** In einem Essay wird eine spezifische Fragestellung eines Moduls bzw. eines Teilmoduls (eine oder mehrere modulintegrierte Lehrveranstaltungen) schriftlich erörtert (Umfang: max. 6 Seiten).
- b. **Logbuch:** Das Logbuch stellt die systematische Dokumentation von beobachteten/durchgeführten Tätigkeiten und praktischen Fähigkeiten von Studierenden während der Praxisphasen dar. Es werden Lernziele und zu beobachtende/durchzuführende Maßnahmen vorgegeben, deren Erreichen bzw. deren Durchführung dann von den Studierenden durch Einträge ins Logbuch dokumentiert werden; erbrachte Leistungen werden durch Unterschriften in der Praxis abgezeichnet
Weitere Inhalte des Logbuches können – je nach Aufgabenstellung der Lehrenden sein:
 - Praxis- und Lernaufgaben in denen ausgewählte Tätigkeiten und fachliche Themen z.B. beschrieben, analysiert und reflektiert werden,
 - Praxisbericht mit schriftlicher Ausarbeitung des Praxiseinsatzes. Hier reflektieren die Studierenden ihre Praxiseinsatz sowie die eigene – sich entwickelnde – professionelle Rolle. Dabei stehen die Entwicklung und Förderung der Reflexionskompetenz und die Fähigkeit des wissenschaftlichen Arbeitens als auch der Theorie- Praxis-Theorie Transfer im Fokus.

Das Logbuch umfasst weiterhin Beurteilungen der Praxisanleiterinnen und/oder Praxisbegleiter*innen sowie Selbsteinschätzungen von Leistungen während der jeweiligen Praxiseinsätze. Darüber hinaus beinhaltet es weitere, für den berufspraktischen Studienteil notwendige, Dokumente und Nachweise. Zusätzlich müssen die Studierenden die Praxis- und Fehlzeiten sowie durchgeführte Praxisanleitungen und Praxisbegleitungen dokumentieren, die dann von der Praxisstelle bzw. Hochschule bestätigt werden. Diese Dokumentation erfolgt digital in der entsprechenden Software.

- c. **Performanzprüfung:** In der Performanzprüfung müssen die Studierenden in realen Anwendungssituationen oder unter Laborbedingungen eine vorgegebene Aufgabenstellung vorbereiten, durchführen und nachbereiten. Die Performanzprüfung dient der Überprüfung kommunikativer, sozialer, technischer, handwerklicher und logistischer Kompetenzen. Die Performanzprüfung wird durch ein Reflexionsgespräch über die Handlungsentscheidungen und deren Begründungen und einer Reflexion zur Selbsteinschätzung der eigenen Leistung ergänzt werden. Die Performanzprüfung findet entweder unmittelbar in der (klinischen) Praxis oder im Skills- und Simulationszentrum statt. Die Performanzprüfung kann mit einer schriftlichen Ausarbeitung kombiniert werden. Die Dauer der Performanzprüfung beträgt mindestens 20 Minuten und max. 180 Minuten und gilt für alle Unterformen. Davon ausgenommen ist die OSCE Prüfung.

Folgende Performanzprüfungen sieht der Studiengang vor:

1. **Objective structured clinical examination - OSCE:** OSCE sind strukturierte mündlich-praktische Prüfungen in Form von Stationen, in denen die Studierenden anhand standardisierter vorgegebener Aufgabenstellungen zeigen sollen, dass sie über die erforderlichen klinischen und/oder praktische Fähig- und Fertigkeiten und/oder psychosoziale Kompetenzen des Berufes verfügen sowie theoretische Kenntnisse reflektiert anwenden können. Dabei können auch standardisierte Simulationsschauspieler*innen einbezogen werden. Das Ergebnis wird anhand eines standardisierten Bewertungsbogens durch Prüfende dokumentiert. Die Dauer von mindestens 30 Minuten und maximal 120 Minuten (inkl. Wechselzeit) der Prüfungsstationen ist in einem Prüfungsdurchgang für alle Prüflinge gleich.
2. **Simulationsprüfungen mit Simulatoren und/oder Simulationsschauspieler*innen:** Im Gegensatz zu OSCE –Prüfungen werden im Rahmen von Simulationsprüfungen nicht nur einzelne Fähig- und Fertigkeiten geprüft, sondern die Handlungsfähigkeit der Studierenden in realitätsnahen, simulierten (komplexen) Betreuungssituationen bewertet. Dabei sollen die Studierenden zeigen, dass sie innerhalb eines begrenzten Zeitraumes Situationen und Problemstellungen erfassen und diese auf der Grundlage ihrer fachlichen, methodischen, personalen und sozialen Kompetenzen bearbeiten können. Die Simulation erfolgt dabei mit Simulatoren und/oder geschulten Simulationsschauspieler*innen.
3. **Mini-clinical evaluation exercise - Mini-CEX:** Mini-CEX sind arbeitsplatzbasierte Bewertungen, die in den Praxisphasen stattfinden. Die Studierenden werden während des Patientenkontakts beim Durchführen alltäglicher Maßnahmen vom Prüfenden direkt beobachtet (z. B. bei Anamnesen, körperlichen Untersuchungen, Aufklärungsgesprächen); ggf. mit einer schriftlichen Ausarbeitung. Der Fokus liegt auf der Kommunikation und/oder der Untersuchung. Zusätzlich geben die Studierenden eine Selbsteinschätzung ab. Im Anschluss erfolgt ein strukturiertes schriftliches oder mündliches Feedback (5-10 Minuten) durch Prüfende.

§ 11 Prüfungsausschuss, Prüfungsausschuss für die staatliche Prüfung

- (1) Der Prüfungsausschuss für die staatlichen Prüfungen ist ausschließlich für die ordnungsgemäße Durchführung der staatlichen Prüfungen zuständig, die sonstigen Prüfungen obliegen dem zuständigen Prüfungsausschuss der Hochschule.
- (2) Der Prüfungsausschuss für die staatlichen Prüfungen nach § 7 dieser Ordnung setzt sich zusammen aus
 1. einer Vertreterin oder einem Vertreter der zuständigen Behörde oder einer von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauten geeigneten Person,
 2. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Hochschule,
 3. mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer, die oder der an der Hochschule für das Fach berufen ist, und einer Prüferin oder einem Prüfer, die oder der über eine Hochschulprüfungsberechtigung verfügt, sowie
 4. mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer, die oder der für die Abnahme des praktischen Prüfungsteils geeignet ist
 5. zwei ärztlichen Fachprüferinnen oder Fachprüfern.
- (3) Des Weiteren gelten die Regelungen des § 33 PflAPrV.

§ 12 Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) umfasst die schriftliche Bachelorarbeit (8 ECTS) und die Disputation zur schriftlichen Bachelorarbeit (2 ECTS). Die Note für die Abschlussarbeit errechnet sich als gewichtetes Mittel zu 80 % aus der Note für die schriftliche Arbeit und zu 20 % aus der Note für die Disputation. Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Arbeit als auch die Disputation mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussarbeit ist der Erwerb von 150 Leistungspunkten. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Die Bearbeitungszeit der schriftlichen Bachelorarbeit beträgt 10 Wochen.
- (4) Die Anmeldung zur Abschlussarbeit ist in Absprache mit den Verantwortlichen Praxiseinrichtungen an einem Termin pro Studienjahr möglich. Die Termine legt der Prüfungsausschuss fest, sie sind den Studierenden mindestens ein Jahr im Voraus bekanntzugeben. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Gemäß den Bestimmungen der APO können die Studierenden in ihrem Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit neben einer*m Betreuer*in (Erstgutachter*in) auch eine*n Zweitgutachter*in vorschlagen.
- (6) Die Bachelorarbeit ist in dreifacher gebundener Ausfertigung bei der zuständigen Prüfungsverwaltung einzureichen.

§ 13 Bildung der akademischen Gesamtnote, Zeugnisse

- (1) Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums und damit der hochschulischen Pflegeausbildung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis besteht aus zwei Teilen.
- (2) Teil 1 des Zeugnisses beinhaltet das Ergebnis des Studiums und damit der hochschulischen Pflegeausbildung insgesamt. Er wird gemäß § 40 Abs. 2 PflAPrV durch die Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen im Einvernehmen mit dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung ausgestellt. Die Gesamtnote wird wie folgt gebildet:
 - Module T02 bis T10, T12, T16, P09 jeweils 1-fache Gewichtung
 - Module P05, P06, T18 jeweils 2-fache Gewichtung
- (3) Teil 2 des Zeugnisses weist das Ergebnis der staatlichen Prüfung zur Berufszulassung nach § 32 PflAPrV, d.h. das Ergebnis der Prüfung in den Modulen T08, T09, T10, T12, P06 sowie T13, T14, T15, T16, P07, P08, P09 aus. Die Gesamtnote der staatlichen Prüfung wird gemäß § 39 Abs. PflAPrV ermittelt. Es wird gemäß § 40 Abs. 2 PflAPrV durch die Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen im Einvernehmen mit dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung ausgestellt und vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung unterzeichnet.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in dem Hochschulanzeiger der Hochschule für

Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen in Kraft. Sie gilt für Studierende, die das Studium ab dem Wintersemester 2024/2025 aufnehmen.

- (2) Zugleich treten die Spezielle Prüfungsordnung für den dualen Bachelorstudiengang Pflege vom 19.10.2023 sowie die Praktikumsordnung vom 01.08.2023 außer Kraft.

§ 15 Übergangsregelung

Studierende, die das Studium im dualen Bachelorstudiengang Pflege vor dem Wintersemester 2024/25 auf Grundlage des PfiBG in der am 31.12.2023 geltenden Fassung aufgenommen haben, können das Studium bis zum 31.12.2028 auf dieser Grundlage abschließen. Für sie gelten abweichend von § 14 Absatz 2 die Spezielle Prüfungsordnung vom 19.10.2023 sowie die Praktikumsordnung vom 01.08.2023.

Ludwigshafen, 10.05.2024

Prof. Dr. Gunther Piller
Präsident der Hochschule
für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen

Prof. Dr. Hans-Ulrich Dallmann
Dekan des Fachbereichs Sozial- und
Gesundheitswesen der Hochschule für
Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen

Anlage 1 – Studienverlaufsplan

Semester	Modul	Modultitel		ECTS	Kontaktzeit Hochschule	Selbststudium	Kontaktzeit Praxis	Workload in h	SWS	Prüfungs-/ Studienleistungen
1	BSP T01	Eine Vorstellung vom professionellen Handeln im pflegerischen Berufsfeld entwickeln		11	140	190	0	330	10	SL: Aktive Teilnahme, Essay oder Referat
1	BSP T02	Die Gesundheit von Menschen aller Altersstufen fördern und präventiv handeln	*	12	168	192	0	360	12	PL: Aktive Teilnahme, Mündliche Prüfung oder Klausur
		Summe		23	308	382	0	690	22	
1	BSP P01	Orientierung im praktischen Berufsfeld	*	7	7	23	180	210	0,5	SL: Logbuch
		Summe		7	7	23	180	210	0,5	
		GESAMT 1. SEMESTER		30	315	405	180	900	22,5	

Semester	Modul	Modultitel		ECTS	Kontaktzeit Hochschule	Selbststudium	Kontaktzeit Praxis	Workload in h	SWS	Prüfungs-/ Studienleistungen
2	BSP T03	Menschen aller Altersstufen in kurativen Prozessen von der Aufnahme bis zur Entlassung begleiten – Prä- und postoperative Pflege	*	11	154	176	0	330	11	PL: Performanzprüfung, Klausur oder Seminararbeit
2	BSP T04	Menschen aller Altersstufen in kurativen Prozessen von der Aufnahme bis zur Entlassung begleiten – In Akutsituationen handeln	*	8	112	128	0	240	8	PL: Performanzprüfung, Klausur oder Aktive Teilnahme
		Summe		19	266	304	0	570	19	
2	BSP P02	Professionelles Handeln in einfachen Pflegesituationen	*	11	14	16	300	330	1	<i>über 2 Semester</i>
		Summe		11	14	16	300	330	1	
		GESAMT 2. SEMESTER		30	280	320	300	900	20	

* Anwesenheitspflicht für Praxismodule und das Skills- und Simulationstraining in den ausgewiesenen Modulen gemäß SPO und PflBG/PflAPrV

Semester	Modul	Modultitel		ECTS	Kontaktzeit Hochschule	Selbststudium	Kontaktzeit Praxis	Workload in h	SWS	Prüfungs-/ Studienleistungen
3	BSP T05	Evidenzbasierte Pflege als Grundlage professionellen Handelns erkennen		6	84	96	0	180	6	PL: mündliche Prüfung, Präsentation von Projektergebnissen oder Seminararbeit
3	BSP T06	Kinder und Jugendliche bis zum Erwachsenenalter in ihren Entwicklungsphasen und -aufgaben begleiten		6	70	110	0	180	5	PL: Performanzprüfung, Klausur oder Hausarbeit
3	BSP T07	Menschen aller Altersstufen mit hochkomplexen gesundheitlichen Einschränkungen und ihre Bezugspersonen anleiten und beraten	*	10	140	160	0	300	10	PL: Performanzprüfung, Seminararbeit oder Klausur
		Summe		22	294	366	0	660	21	
3	BSP P02	Professionelles Handeln in einfachen Pflegesituationen	*	4	7	3	110	120	0,5	SL: Logbuch über 2 Semester
3	BSP P03	Professionelles Handeln in einfachen bis komplexen Pflegesituationen	*	4	0	0	120	120	0	
		Summe		8	7	3	230	240	0,5	
		GESAMT 3. SEMESTER		30	301	369	230	900	21,5	

Semester	Modul	Modultitel		ECTS	Kontaktzeit Hochschule	Selbststudium	Kontaktzeit Praxis	Workload in h	SWS	Prüfungs-/ Studienleistungen
4	BSP P03	Professionelles Handeln in einfachen bis komplexen Pflegesituationen	*	10	7	13	280	300	0,5	SL: Logbuch
4	BSP P04	Professionelles Handeln in der pädiatrischen und psychiatrischen Versorgung	*	11	14	6	310	330	1	SL: Logbuch
4	BSP P05	Professionelles Handeln in komplexen bis (hoch-) komplexen Pflegesituationen	*	9	7	3	260	270	0,5	über 2 Semester
		Summe		30	28	22	850	900	2	
		GESAMT 4. SEMESTER		30	28	22	850	900	2	

* Anwesenheitspflicht für Praxismodule und das Skills- und Simulationstraining in den ausgewiesenen Modulen gemäß SPO und PflIBG/PflIAPrV

Semester	Modul	Modultitel		ECTS	Kontaktzeit Hochschule	Selbststudium	Kontaktzeit Praxis	Workload in h	SWS	Prüfungs-/ Studienleistungen
5	BSP T08	Menschen aller Altersstufen mit kognitiven Beeinträchtigungen und psychischen Gesundheitsproblemen unterstützen	*	6	84	96	0	180	6	PL: Erste Aufsichtsarbeit der staatlichen Prüfung gem. § 35 PflAPrV (Klausur)
5	BSP T09	Pflegeprozesse in kritischen Lebenssituationen und in der letzten Lebensphase gestalten	*	6	84	96	0	180	6	PL: Zweite Aufsichtsarbeit der staatlichen Prüfung gem. § 35 PflAPrV (Klausur)
5	BSP T10	Ethische Entscheidungen in moralischen Konflikt- und Dilemmasituationen treffen	*	6	84	96	0	180	6	PL: Dritte Aufsichtsarbeit der staatlichen Prüfung gem. § 35 PflAPrV (Klausur)
		Summe		18	252	288	0	540	18	
5	BSP P05	Professionelles Handeln in komplexen bis (hoch-) komplexen Pflegesituationen	*	8	21	19	200	240	1,5	PL: Logbuch und Performanzprüfung
5	BSP P06	Professionelles Handeln in (hoch)komplexen Pflegesituationen	*	4	0	0	120	120	0	über 2 Semester
		Summe		12	21	19	320	360	1,5	
		GESAMT 5. SEMESTER		30	273	307	320	900	19,5	

Semester	Modul	Modultitel		ECTS	Kontaktzeit Hochschule	Selbststudium	Kontaktzeit Praxis	Workload in h	SWS	Prüfungs-/ Studienleistungen
6	BSP T11	Innovative Entwicklungen erfassen, kritisch reflektieren und in pflegerische Arbeitsprozesse integrieren	*	12	126	234	0	360	9	SL: Aktive Teilnahme, Seminararbeit oder Referat
6	BSP T12	Die interprofessionelle Zusammenarbeit in verschiedenen Versorgungskontexten gestalten und weiterentwickeln	*	6	70	110	0	180	5	PL: Mündlicher Teil der staatlichen Prüfung gem. §36 PflAPrV (mündliche Prüfung)
		Summe		18	196	344	0	540	14	
6	BSP P06	Professionelles Handeln in (hoch)komplexen Pflegesituationen	*	12	21	0	339	360	1,5	PL: Praktischer Teil der staatlichen Prüfung gem. §37 PflAPrV (Logbuch und praktische Prüfung)
		Summe		12	21	0	339	360	1,5	
		GESAMT 6. SEMESTER		30	217	344	339	900	15,5	

* Anwesenheitspflicht für Praxismodule und das Skills- und Simulationstraining in den ausgewiesenen Modulen gemäß SPO und PfiBG/PfiAPrV

Semester	Modul	Modultitel		ECTS	Kontaktzeit Hochschule	Selbststudium	Kontaktzeit Praxis	Workload in h	SWS	Prüfungs-/ Studienleistungen
7	BSP T13	Ausübung heilkundlicher Aufgaben: Grundlagenmodul	*	6	84	96	0	180	6	siehe BSP T16
7	BSP T14	Erweiterte heilkundliche Verantwortung für Pflege- und Therapieprozesse mit Menschen aller Altersstufen in diabetischer Stoffwechsellage	*	7	98	112	0	210	7	
7	BSP T15	Erweiterte heilkundliche Verantwortung für Pflege - und Therapieprozesse mit Menschen aller Altersstufen, die von chronischen Wunden betroffen sind	*	5	70	80	0	150	5	
		Summe		18	252	288	0	540	18	
7	BSP P07	Professionelles Handeln im Rahmen der erweiterten heilkundlichen Verantwortung Schwerpunkt: Diabetische Stoffwechsellage	*	7	0	0	210	210	0	siehe BSP P09
7	BSP P08	Professionelles Handeln im Rahmen der erweiterten heilkundlichen Verantwortung Schwerpunkt: Chronische Wunden	*	5	0	0	150	150	0	siehe BSP P09
		Summe		12	0	0	360	360	0	
		GESAMT 7. SEMESTER		30	252	288	360	900	18	

* Anwesenheitspflicht für Praxismodule und das Skills- und Simulationstraining in den ausgewiesenen Modulen gemäß SPO und PfiBG/PfiAPrV

Semester	Modul	Modultitel		ECTS	Kontaktzeit Hochschule	Selbststudium	Kontaktzeit Praxis	Workload in h	SWS	Prüfungs-/ Studienleistungen
8	BSP T16	Erweiterte heilkundliche Verantwortung für Pflege- und Therapieprozesse mit Menschen, die von einer Demenz betroffen sind	*	7	98	112	0	210	7	PL zusammen mit T13,14,15: Vierter schriftlicher Teil der Staatlichen Prüfung und zweiter mündlicher Teil der Staatlichen Prüfung gem. § 35,36 PflAPrV zu den Kompetenzen nach Anlage 5b
8	BSP T17	Weitere Berufsfelder der Pflege im interprofessionellen Kontext erfassen	*	6	28	72	80	180	2	SL: Seminararbeit oder Referat
8	BSP T18	Eine wissenschaftliche Fragestellung für ein im Pflege- und Gesundheitswesen relevantes Thema bearbeiten (Bachelorthesis)		10	28	272	0	300	2	PL: Bachelorarbeit (schriftliche Abschlussarbeit und Disputation)
		Summe		23	154	456	80	690	11	
8	BSP P09	Professionelles Handeln im Rahmen der erweiterten heilkundlichen Verantwortung Schwerpunkt: Menschen mit Demenz	*	7	0	0	210	210	0	PL zusammen mit P07,P08: Zweiter praktischer Teil der Staatlichen Prüfung gem. §37 PflAPrV zu den Kompetenzen nach Anlage 5b
		Summe		7	0	0	210	210	0	
		GESAMT 8. SEMESTER		30	154	456	290	900	11	

		ALLE SEMESTER		240	1820	2511	2869	7200	130	
--	--	----------------------	--	------------	-------------	-------------	-------------	-------------	------------	--

* Anwesenheitspflicht für Praxismodule und das Skills- und Simulationstraining in den ausgewiesenen Modulen gemäß SPO und PflBG/PflAPrV

Impressum:

**Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen
Ernst-Boehe-Straße 4
D-67059 Ludwigshafen am Rhein**

Telefon: 0621/52 03 – 0
Telefax: 0621/52 03 – 196

E-Mail: infozentrale@hwg-lu.de
Internet: www.hwg-lu.de

Die Hochschule Ludwigshafen ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Gunther Piller gesetzlich vertreten.
Umsatzsteueridentifikationsnummer: 27/660/0303/8

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 Telemediengesetz: Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen, Prof. Dr. Gunther Piller.